

# **SATZUNG DES ZWECKVERBANDES GYMNASIUM TÜRKHEIM**

vom 6. Dezember 1971 (RABl Schw 1971 S. 196) geändert durch Satzungen vom 18. November 1982 (RABl Schw 1983 S. 17), vom 26. November 1984 (RABl Schw 1985 S. 4)

Der Landkreis Unterallgäu und der Markt Türkheim schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gymnasium Türkheim".
- (2) Er hat seinen Sitz in Türkheim.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Unterallgäu und der Markt Türkheim.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist erwünscht und zulässig.

### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Türkheim eine Schulanlage für ein Gymnasium bereitzustellen, einzurichten, zu bewirtschaften und zu unterhalten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Zweckverbandes,
  - b) 6 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu für die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Kreisräten bzw. im Falle ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern,
  - c) dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Türkheim und 3 vom Marktgemeinderat Türkheim auf die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Mitgliedern des Marktgemeinderates bzw. im Fall ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern.
- (3) Vorsitzender des Zweckverbandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu; stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister des Marktes Türkheim.

### § 5 Einberufung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, sofern sich nicht aus dieser Satzung die Zuständigkeit für den Verbandsvorsitzenden ergibt. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  1. Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  2. die Prüfung der Verbandsrechnung und die Entlastung des Kassenführers,
  3. die Änderung der Satzung,
  4. die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung der Verbandsbeiträge,
  5. wesentliche Änderungen der Schulorganisation,
  6. der Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband,
  7. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Übertragung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse, Verwaltungskostenersatz**

- (1) Der Zweckverband Gymnasium Türkheim überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband Gymnasium Türkheim keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen Verwaltungskostenersatz. Die Höhe des Ersatzes für den Verwaltungskostenaufwand wird zu Beginn des Haushaltsjahres zwischen dem Zweckverband und der Verwaltungsgemeinschaft vereinbart. Der Verwaltungskostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 8 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Markt Türkheim bringt in den Zweckverband ein erschlossenes und für die Erfüllung der Verbandsaufgabe geeignetes Grundstück ein.
- (2) Im übrigen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Türkheim mit 20 %.

**§ 9**  
**Kassenverwaltung**

*aufgehoben*

**§ 10**  
**Örtliche Rechnungsprüfung**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

**IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

**§ 11**  
**Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

**§ 12**  
**Auflösung**

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Gehen die Verbandsaufgaben auf ein Verbandsmitglied über, so hat dieses die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes und die Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis des Schlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung zu übernehmen.

**§ 13**  
**Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verteilung des Vermögens wie folgt vorzunehmen:  
2/3 des Vermögens erhält der Landkreis Unterallgäu und  
1/3 des Vermögens der Markt Türkheim.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag zu 2/3 vom Landkreis und zu 1/3 vom Markt Türkheim zu tragen.

**V. Schlussvorschriften**

**§ 14**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.